

Bundesverfassungsgericht vor Grundsatzurteil zu Regelsätzen für Minderjährige

Wie viel braucht ein Kind zum Leben? „Hartz-IV-Satz ist verordnete Armut“

Im Verfahren um die Hartz-IV-Sätze für etwa 1,7 Millionen Kinder will das Bundesverfassungsgericht erstmals über Inhalt und Grenzen eines menschenwürdigen Existenzminimums entscheiden. Das kündigte Gerichtspräsident Hans-Jürgen Papier in einer Anhörung am 20. Oktober in Karlsruhe an. Bisher sei in der Rechtsprechung des Gerichts weder der sachliche Gehalt des aus Menschenwürdegarantie und Sozialstaatsprinzip hergeleiteten Existenzminimums geklärt, noch dessen Konsequenzen für den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, sagte Papier.

Nahezu der komplette Erste Senat ließ deutliche Zweifel an der Berechnung der 2005 eingeführten Hartz-IV-Leistungen erkennen. Leicht ironisch sprach Papier von einer „punktgerechten Landung“, die der Gesetzgeber damals beim – politisch gewollten – Betrag von 345 Euro geschafft habe: „Sind die Zahlen wirklich valide oder hat man die gegriffen, um auf 345 Euro zu kommen?“, fragte Papier an die Adresse der Bundesregierung.

Auch der SoVD mahnt seit langem an, dass der Hartz-IV-Satz für Minderjährige nicht länger vom Bedarf Erwachsener abgeleitet werden soll-

te, sondern eigenständig ermittelt werden muss. Die Hartz-IV-Leistungen für Kinder sind aus Sicht des SoVD keinesfalls ausreichend. „Auch bei Hartz IV muss es künftig verstärkt individuelle Hilfen geben“, sagte SoVD-Präsident Adolf Bauer in einer entsprechenden Presseerklärung.

Bisher sind die Hartz-IV-Regelsätze lediglich durch einen pauschalen Abschlag auf die Hartz-IV-Beträge für Erwachsene festgelegt worden. Diese Regelung halten das Bundessozialgericht und das Hessische Sozialgericht für verfassungswidrig. Sie haben dem Karlsruher Gericht

die Klagen von drei Familien aus Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen vorgelegt.

Die Kläger halten die Sätze von heute 215 Euro für Kinder unter 6 Jahren (60 Prozent des Regelsatzes) und 251 Euro für Kinder unter 14 Jahren (70 Prozent) für zu niedrig. Ein Urteil wird erst in einigen Monaten erwartet.

Der SoVD hat die künftigen Koalitionspartner aufgefordert, nicht durch Steuerentlastungen privilegierter Familien eine größere Kluft zwischen arme und reiche Kinder zu schaffen. „Die derzeit gültigen Hartz-IV-Sätze für Minderjährige sind verordnete Kinderarmut“, sagte SoVD-Präsident Adolf Bauer.

Auch die Skepsis der Karlsruher Richter reicht weit. Viele ihrer Fragen richteten sich darauf, ob bereits der Regelsatz für Erwachsene – anfangs 345, heute 359 Euro – überhaupt richtig ermittelt worden sei. Grundlage dafür ist die sogenannte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), mit der das Verbraucherverhalten der unteren 20 Prozent in der Einkommensskala erfasst wird.

Zur Berechnung von Hartz IV werden auf bestimmte Posten Abschläge gemacht, zum Beispiel bei der Kleidung – weil in den erhobenen EVS-Zahlen laut Gesetzgeber auch Ausgaben für Maßkleidung und Pelze enthalten seien. Verfassungsrichter Michael Eichberger zog diese Abschläge in Zweifel: Es sei doch sehr fraglich, ob beim ärmeren Fünftel der Bevölkerung für Maßkleidung überhaupt Geld ausgegeben werde.

Die Bundesregierung verteidigte hingegen die geltenden Hartz-IV-Sätze für Minderjährige. Die Höhe der Leistungen sei auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Methoden festgesetzt worden, sagte Sozial-Staatssekretär Detlef Scheele. Er räumte allerdings eine anfängliche Schiefelage des Systems ein: Von 2005 an erhielten alle Kinder unter 14 Jahren 60 Prozent des Regelsatzes. Weil aber der Verbrauch der 6- bis 14-Jährigen höher sei, habe man den Satz kürzlich auf 70 Prozent angehoben.

dpa/veo



Foto: Rose

Ämter zahlen nur einen Teil der Krankenkassenbeiträge von privat versicherten Hartz-IV-Empfängern. Das Sozialgericht Gelsenkirchen entschied in einem aktuellen Urteil gegen diese Regelung.

Finanzierungslücke muss ausgeglichen werden

Bittere Pille: Privat versichert bleiben auch bei Hartz IV

Am 1. Januar 2009 trat ein Gesetz in Kraft, das privat Versicherten, die in Not geraten und auf Hartz IV oder andere Sozialleistungen angewiesen sind, den Weg zurück zur gesetzlichen Krankenversicherung verwehrt. Das heißt: Wer privat versichert ist und zum Hartz-IV-Empfänger wird, muss sich weiterhin privat versichern. Dafür kommt der Basistarif der jeweiligen privaten Krankenversicherung zur Anwendung. Dieser beträgt für 2009 maximal 569,63 Euro und wird von den meisten Kassen auch in dieser maximalen Höhe erhoben. Für Bezieher von Sozialhilfe sowie Hartz IV halbiert sich dieser Betrag auf 284,82 Euro pro Monat. Hartz-IV-Träger und Sozialämter gewähren jedoch nur einen Zuschuss in Höhe von derzeit 129,54 Euro pro Monat. Dies entspricht dem Betrag, der für einen Bezieher von Arbeitslosengeld II auch in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen ist. Daraus ergibt sich seit Anfang des Jahres ein gravierendes Problem für privat versicherte Hartz-IV-Empfänger: eine Finanzierungslücke von rund 150 Euro pro Monat. Wenn weitere Personen der betroffenen Familie (beispielsweise Kinder) ebenfalls privat versichert sind, liegt der selbst zu tragende Betrag noch weit höher.

Kann der Betroffene die Krankenkassenbeiträge nicht bezahlen, bleibt sein Versicherungsschutz zunächst bestehen. Das Versicherungsunternehmen hat aber ab einer gewissen Höhe von Beitragsrückstand das Recht, den Versicherungsschutz ruhend zu stellen. Dies hat zur Folge, dass nur noch Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände abgedeckt sind. Zu einer Ruhendstellung kann es bereits nach zweieinhalb Monaten kommen.

In Bezug auf die Beitragsübernahme hat das Sozialgericht Gelsenkirchen in einem aktuellen Fall nun gegen die seit Anfang des Jahres gültige Regelung entschieden (S31AS174/09ER). Im verhandelten Fall hatte eine privat versicherte Frau mit drei Kindern Hartz IV beantragt und auch bekommen. Ihre Krankenkassenbeiträge wollte die Behörde aber nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen übernehmen. Für den restlichen Betrag von 306 Euro monatlich bestehe kein Anspruch. Dieser Argumentation widersprach das Gericht mit der Begründung, privat Versicherte seien mit gesetzlich Versicherten gleichzustellen. Für diese würden auch die kompletten Beiträge übernommen, wenn sie Hartz IV bekämen. Daraufhin kündigte die Behörde Berufung beim Landessozialgericht an.

Die Entscheidung des Gelsenkirchener Sozialgerichts gehört vorerst zu wenigen Einzelfällen. Es bleibt abzuwarten, welche Entscheidung die nächsthöhere Instanz fällen und welche Signalwirkung davon ausgehen wird. Fest steht, dass der Gesetzgeber die Betroffenen mit mindestens 150 Euro pro Monat im Regen lässt. Dass dies Klagen vor den Sozialgerichten nach sich zieht, überrascht wenig. Man könnte sogar sagen, der Gesetzgeber hat mit der im Januar in Kraft getretenen Regelung Klagen regelrecht provoziert.

Übrigens, privat versicherte Hartz-IV-Empfänger, die ihre Notlage überwinden und beispielsweise in einem Angestelltenverhältnis zu arbeiten beginnen, dürfen bzw. müssen sogar wieder in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Privat versichert bleiben dürfen sie bei Selbstständigkeit oder wenn ihr Jahreseinkommen über rund 50 000 Euro liegt. cm



Foto: lu-photo/fotolia

Die Hartz-IV-Leistungen für Kinder in Deutschland sind aus Sicht des SoVD keinesfalls ausreichend. Bundesweit sind 1,7 Millionen Kinder betroffen. Der SoVD fordert seit langem eine Anpassung der Regelsätze.

Vorsicht bei gleichzeitiger Einnahme von mehreren Wirkstoffen

Risiko Medikamentencocktail

Die Techniker Krankenkasse warnt vor riskanten Medikamenten-Kombinationen. Nicht nur die Ärzte und Apotheker sind hier in der Verantwortung, auch der Patient selbst kann zur Risikovermeidung beitragen.

Nach Angaben der Techniker Krankenkasse (TK) hätten jeweils fünf von Tausend ihrer Versicherten schon einmal zeitgleich Medikamenten verschrieben bekommen, deren Kombination ein Gesundheitsrisiko berge, teilte die TK kürzlich in Mainz mit.

Das von der Kasse beauftragte Göttinger Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen (AQUA) hatte die Arzneimittelverordnungen von knapp 4,5 Millionen Versicher-

ten der TK ausgewertet. Bei rund 22 000 davon sei ein Risiko von gesundheitsgefährdenden Wechselwirkungen der Arzneimittel festgestellt worden.

Als ein Beispiel nannte der Leiter der Landesvertretungen der Techniker Krankenkasse, Andreas Meusch, die Kombination des Cholesterinsenkers Simvastatin mit dem Antibiotikum Clarithromycin – beides seien häufig verschriebene Wirkstoffe. Nimmt man beide zur gleichen Zeit zu sich, besteht nach

Angaben des AQUA-Instituts unter anderem das Risiko, den Herzmuskel zu schädigen. Andreas Meusch appellierte an Ärzte und Apotheker, sich ein umfassendes Bild über alle Arzneimittel zu machen, die ein Patient nimmt. Erst dann sollte zum Rezeptblock gegriffen oder das Medikament abgegeben werden.

„Aber auch der Patient selbst sollte aktiv seinen Arzt oder Apotheker ansprechen, wenn er mehrere Medikamente gleichzeitig nimmt“, rät Meusch. dpa

Neue SoVD-Broschüre zur Patientenverfügung

Im Juni hat der Deutsche Bundestag nach langer Debatte ein Gesetz zur Patientenverfügung verabschiedet und damit endlich die Forderung der obersten Gerichte umgesetzt. Das Gesetz ist seit 1. September in Kraft. Es stärkt das Selbstbestimmungsrecht der Patienten: Ihr persönlicher Wille, wie er in der Patientenverfügung niedergelegt ist, muss beachtet werden – und das unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung. Doch damit eine Patientenverfügung verbindlich ist, muss sie eine Reihe von Anforderungen erfüllen. Diese Neuerung hat der SoVD zum Anlass genommen, seine Broschüre zur Patientenverfügung umfassend zu überarbeiten. Die Broschüre wird noch vor Jahresende den Landes- und Kreisverbänden zur Verfügung stehen.